

EUROFORUM

Crashkurs Energierecht

■ Energiehandel und Energiesteuern

Rechtsanwältin Solveig Hinsch
Düsseldorf, 25. August 2010

Gliederung

- I. Rechtliche Grundlagen des Portfoliomanagement
- II. Physischer und finanzieller Energiehandel
- III. OTC-Handel und Börsenhandel
- IV. Dokumentation von Energiehandelsgeschäften
 - 4.1 Vertragsformen
 - 4.2 Abbildung von Risiken
 - 4.3 Standardklauseln des Energiehandels
- V. Energiesteuerrecht

EUROFORUM

Crashkurs Energierecht

I. Rechtliche Grundlagen des Portfoliomanagements

Rechtliche Grundlagen des Portfoliomanagements

■ Liberalisierung der Energiewirtschaft

Abschaffung der geschlossenen Versorgungsgebiete und langfristiger Lieferverträge

Funktionierender Netzzugang für Dritte

- » führt vom Monopol zum Wettbewerb
- » Flexibilitätsrisiko verschiebt sich
- » schafft die Möglichkeit und Notwendigkeit von Portfoliomanagement

Rechtliche Grundlagen des Portfoliomanagements – Abschaffung der §§ 103, 103 a GWB a. F. (1)

„§ 103 GWB (Versorgungsunternehmen):

(1) Die §§ 1, 15 und 18 finden keine Anwendung auf

1. Verträge von Unternehmen der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas oder Wasser (Versorgungsunternehmen) mit anderen Versorgungsunternehmen oder mit Gebietskörperschaften, soweit sich durch sie ein Vertragsbeteiligter verpflichtet, in einem bestimmten Gebiet eine öffentliche Versorgung über feste Leitungswege mit Elektrizität, Gas oder Wasser zu unterlassen; [...]

„§ 103 a GWB - Begrenzung der Freistellung

(1) Die Freistellung nach § 103 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 gilt bei Verträgen über die Versorgung mit Elektrizität oder Gas nur unter der Voraussetzung, daß die vereinbarte Laufzeit des Vertrages zwanzig Jahre nicht überschreitet. [...]

Rechtliche Grundlagen des Portfoliomanagements – Abschaffung der §§ 103, 103 a GWB a. F. (2)

■ Mit der Liberalisierung der Energiewirtschaft durch die Binnenmarktrichtlinien Strom und Gas (1996 und 1998) wurden §§ 103, 103 a GWB a. F. im Rahmen der Umsetzung durch die 6. GWB-Novelle ersatzlos gestrichen.

- » Strom- und Gaslieferverträge sind seit 1998 daraufhin zu prüfen, ob sie wegen einer Gesamtbedarfsdeckungsverpflichtung in Verbindung mit einer langen Laufzeit und ggf. einer Demarkationsregelung gegen das kartellrechtliche Wettbewerbsverbot verstoßen.

Rechtliche Grundlagen des Portfoliomanagements - Netzzugang

■ Funktionierender Netzzugang für Dritte?

- » Verhandelter Netzzugang
 - » Regulierter Netzzugang: Bedingungen, Entgelte
 - » Entflechtungsregelungen
- > unterschiedliches Tempo im Strom und Gas

EUROFORUM

Crashkurs Energierecht

II. Physischer und finanzieller Energiehandel

Physischer und finanzieller Energiehandel (1)

■ Handel mit Strom/Gas mit physischer Lieferung:

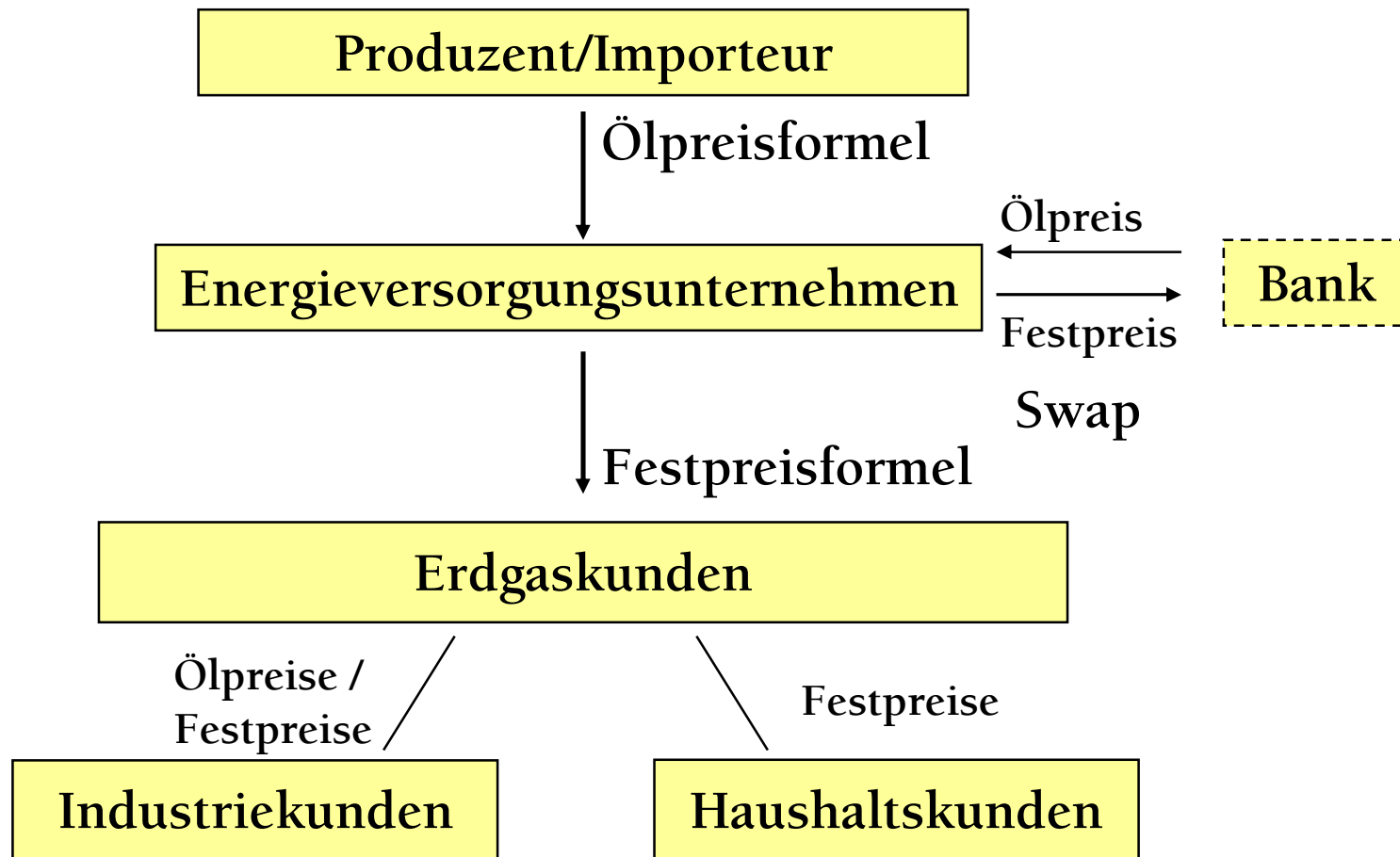
- » Langfristgeschäfte
- » Spotgeschäfte
- » Termingeschäfte (Forward, Future)
- » Optionsgeschäfte (mit physischer Erfüllung)

■ Handel mit Strom-/Gasderivaten ohne physische Lieferung:

- » z.B. Swap (= Finanztransaktion bei der ein Festpreis gegen einen variablen Preis getauscht wird)
- » Caps, Floors, Collars, Swaptions, Spread Options, Exotic Options

Physischer und finanzieller Energiehandel (2)

- Beispiel für einen Swap -



Physischer und finanzieller Energiehandel (3)

- Beispiel Hedgingstrategie -

■ Handelsprodukte (Beispiel)

- » Hedgingstrategien/Tradingstrategien
 - Termingeschäft: Verkauf Januar 2011 (short)
 - Sicherungs-Termingeschäft: Kauf Januar 2011 (long)
- » mit Risiko:
 - Sicherungs-Termingeschäft zu einem anderen Zeitpunkt; Risiko des veränderten bid/offer(ask)-spread bei offener Position

EUROFORUM

Crashkurs Energierecht

III. OTC-Handel und Börsenhandel

OTC-Handel und Börsenhandel

OTC-Handel:

- » „Over the counter“: nicht standardisierte Transaktion zwischen zwei Vertragsparteien („counterparties“, z.B. Energiehändler)

Börsenhandel:

- » Transaktion, bei der standardisierte Produkte mit der Börse bzw. dem Clearinghaus als Vertragspartei gehandelt werden

OTC-Handel und Börsenhandel - Funktion Börsenhandel

■ Nur ein Bruchteil aller Strom- und Gashandelstransaktionen wird über die Börse abgewickelt

- » Börsenpreis hat Referenzfunktion auch für OTC-Handel
- » Börse bietet Clearingservice auch für OTC-Transaktionen

Clearing = Service für die Abwicklung von Handelsgeschäften einschließlich Übernahme des Kreditrisikos

EEX-Voraussetzungen (1)

Handel an der EEX setzt voraus

- » Unterzeichnung der Dokumente unter www.eex.com
- » Abschluss eines Vertrages mit einer Clearing-Bank
- » Unterzeichnung des NCM (non-clearing member) Dokuments
- » mindestens eine Person zu haben, die die EEX-Händlerprüfung gemacht hat



Quelle: European Energy Exchange AG, Leipzig

EEX-Voraussetzungen (2)

- Gültiger Bilanzkreis- bzw. Hubvertrag
- Handel an der EEX kann alternativ auch über einen Broker getätigt werden
- Für OTC-Geschäfte kann das OTC-Clearing genutzt werden

EUROFORUM

Crashkurs Energierecht

IV. Dokumentation von Energiehandelsgeschäften

1. Vertragsformen
2. Abbildung von Risiken

Vertragsformen des Energiehandels: Lieferung, Handel, Derivate

- Individuelle Energielieferverträge (alt und neu)
- EFET Power/Gas General Agreement
- Deutscher Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte /
ISDA Master Agreement

Dokumentation von Energiehandelsgeschäften

physische Lieferung

- » individuelle Verträge
- » Standardverträge:
- » EFET Power General Agreement 2.1 (a)
- » EFET Gas General Agreement 2.0 (a)

finanzielles Geschäft (Derivat)

- » Standardverträge:
 - Deutscher Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte
 - ISDA 1992/2002

Individuelle Energielieferverträge

Inhalt:

- » physische Belieferung mit Strom/Erdgas durch einen Lieferanten an einen Kunden (Voll- oder Teilbelieferung)

Struktur:

- » ein Vertragsdokument
- » ggf. Anhänge, zum Beispiel zur operativen Abwicklung
- » individuell von jedem Lieferanten ausgearbeitet
- » allerdings von jedem Lieferanten regelmäßig für eine Vielzahl von Fällen vorformulierte Bedingungen, die einseitig gestellt werden (das heißt AGB-Recht anwendbar)

EFET General Agreement - Versionen

■ EFET Power General Agreement:

Version 2.1 (20. Dezember 2000)

Version 2.1 (a) (21. September 2007)

■ EFET Gas General Agreement:

Version 2.0 (6. Januar 2005)

Version 2.0 (a) (11. Mai 2007)

Die englische Fassung ist rechtsverbindlich.

EFET General Agreement

- Inhalt -

Inhalt:

- » physische Belieferung mit Strom/Erdgas im Rahmen von Handelsgeschäften; typischerweise:
 - kürzere Lieferzeiträume, Spothandel
 - Gegenseitigkeit, das heißt beide Vertragspartner können in der Verkäufer- und in der Käuferrolle sein
 - Möglichkeit von Optionsgeschäften (§ 5)

EFET Agreement - Struktur -

Struktur:

- » Hauptdokument als Rahmenvertrag (General Agreement) mit Definitionen
- » Anpassungsvereinbarung (Election Sheet)
- » Confirmation (für den Abschluss/die Bestätigung von Einzelvereinbarungen)
- » Standardvertrag
- » Anwendung von AGB-Recht wird aber diskutiert,
 - da Election Sheet als individuelle Vertragsverhandlung angesehen werden kann
 - da Bedingungen ggf. nicht „einseitig“ gestellt werden; in der Praxis werden aber regelmäßig standardisierte Election Sheets von einer Vertragspartei vorgeschlagen

Deutscher Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte

Inhalt

- » Finanzieller Handel mit einem (Energie-) Derivat

Struktur

- » Rahmenvertrag; Anpassungen in § 12

- » Einzelbestätigung / Confirmation

- » Anhänge:

Anhang für Rohwarengeschäfte

Anhang für Treibhausgasemissionsberechtigungen

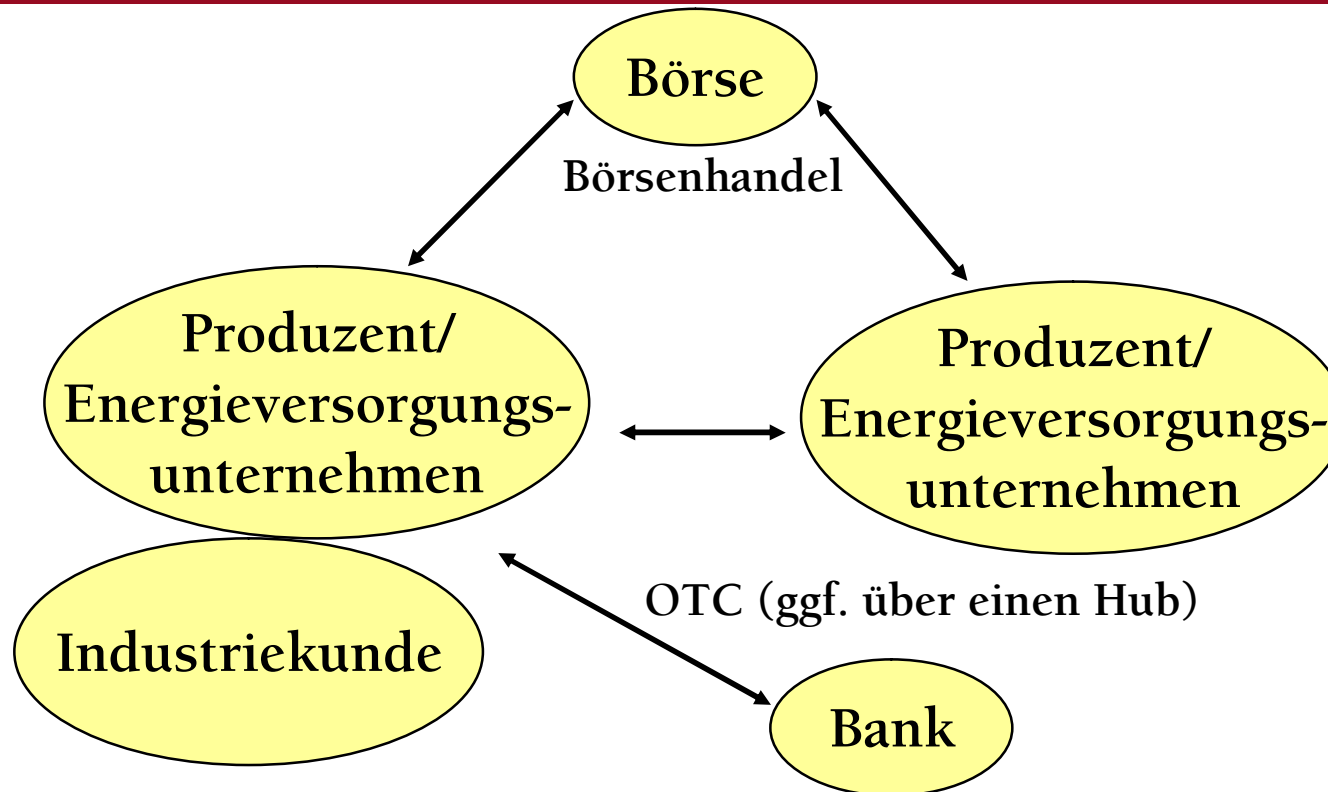
Vorteile von Standardverträgen

- Standardisierung (Verträge, Abwicklung, Bedingungen) ist notwendig für schnellen Abschluss von Handelsgeschäften mit einer Vielzahl von Marktteilnehmern
- Standardisierung ermöglicht back-to-back-Geschäfte
- Standardisierung reduziert Risiken der operativen Abwicklung
- Standardisierung erlaubt Close-out-netting des gesamten bilateralen Handelsportfolios

Abbildung von Risiken

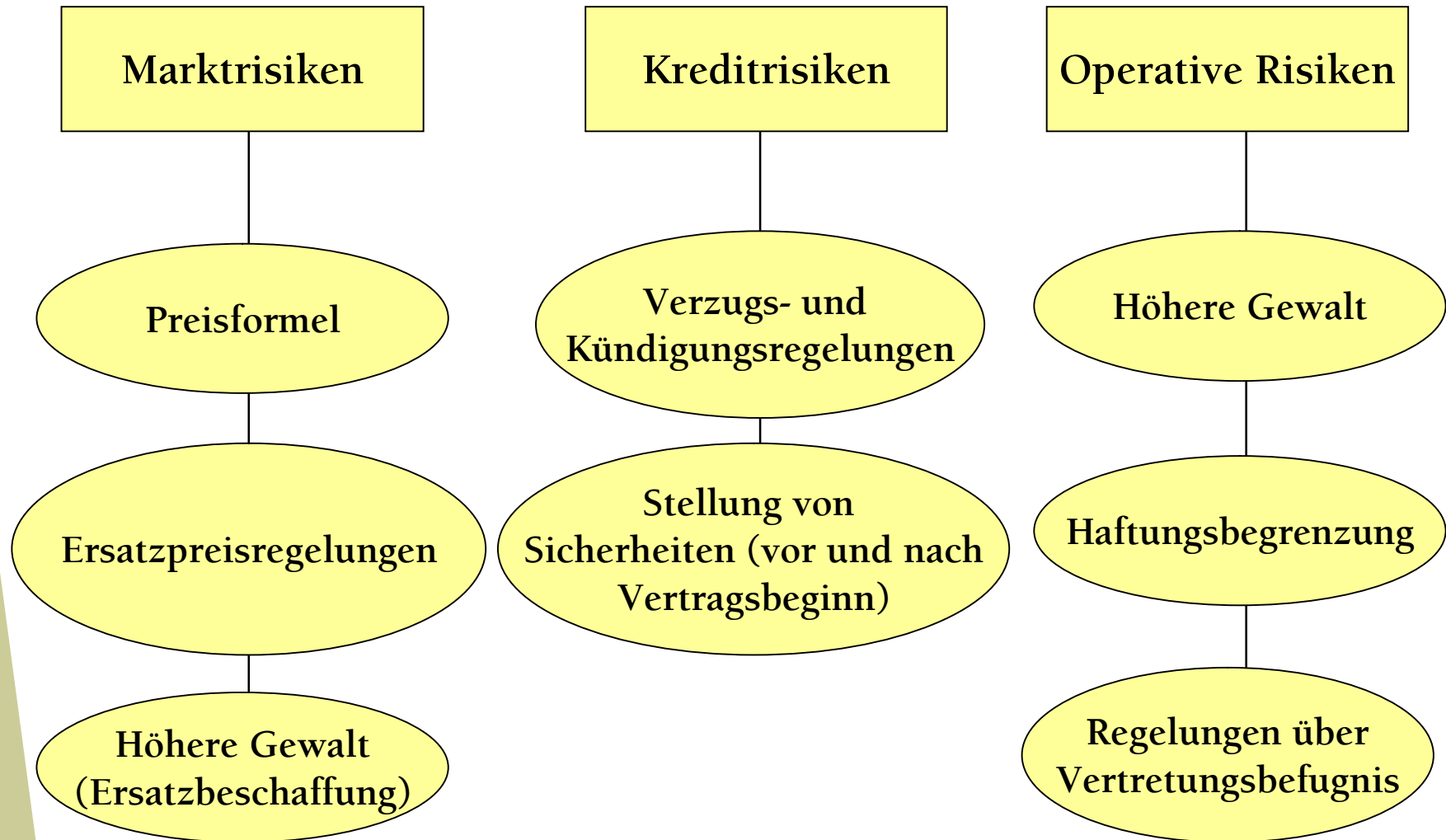
- Marktrisiken
- Kreditrisiken
- Operationelle Risiken

Risiken im Energiehandel



- » Marktrisiken (Marktpreis) → Value-at-risk
- » Kreditrisiken (Adressatenausfall) → Sicherheiten, Clearing
- » Operationelle Risiken → Back-office

Absicherung und Abbildung von Risiken



Marktrisiken

Preisrisiko, das mit der Beschaffung bzw. Ersatzbeschaffung der vertraglichen Liefermenge verbunden ist, bzw. der Bewertung alternativer Handelsmöglichkeiten (Marktänderung) sowie Liquiditätsrisiko

Abbildung von Marktrisiken (1)

■ Beschaffungsrisiken sind vertraglich abgebildet in

- » Preisformeln (Koppelung an Einkaufspreis)
- » Preisrevisionsklauseln

■ Ersatzbeschaffungsrisiken/Liquiditätsrisiken sind vertraglich abgebildet in

- » Force Majeure-Klauseln
- » und zugehörigen Preisregelungen für Nichterfüllung und Kündigung
- » Ersatzpreisklauseln

Abbildung von Marktrisiken (2)

Marktänderungsrisiken sind vertraglich abgebildet in

- » Preisrevisionsklauseln
- » Wirtschaftsklauseln/Wegfall der Geschäftsgrundlage

Kreditrisiken

■ Risiko, dass der Vertragspartner seinen Verpflichtungen nicht oder nur teilweise nachkommt
(Adressatenausfallrisiko)

- » Kreditrisiken sind vertraglich abgebildet in
 - Verzugs- und Kündigungsregelungen
 - Stellung von Sicherheiten (zu Vertragsbeginn und während der Laufzeit des Vertrages)

Operationelle Risiken

- Risiken aus der operativen Abwicklung des Energiehandels:
- Personalrisiken (Ausfall, Fehlverhalten), Systeme (Ausfall, Fehler), Ablauforganisation
 - » Operationelle Risiken werden vertraglich abgebildet in
 - Regelungen über Vertretungsbefugnis
 - Force Majeure

EUROFORUM

Crashkurs Energierecht

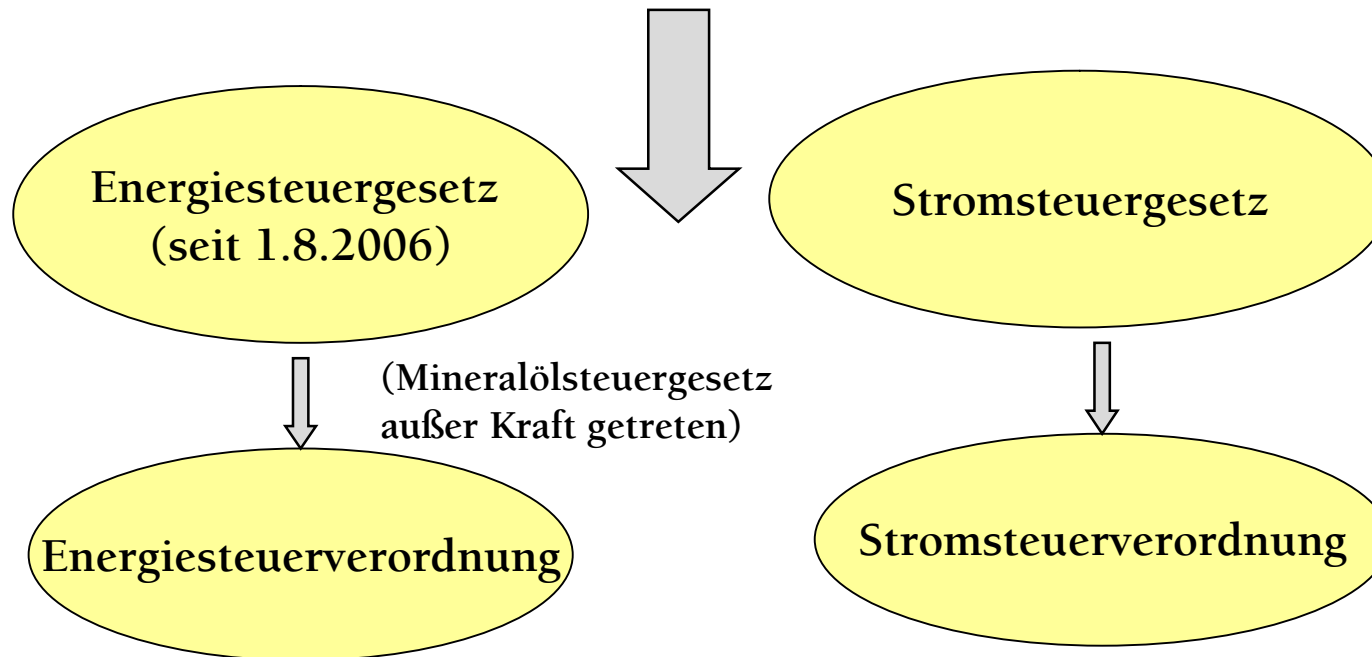
V. Energiesteuerrecht

Besteuerung von Energie

Systemrichtlinie 92/12/EWG

Seit 1.1.2009: Richtlinie über das allgemeine Verbrauchsteuersystem 2008/118/E6

Energiesteuerrichtlinie 2003/96/E6



Energiesteuergesetz, Stromsteuergesetz

- Steuergegenstände
- Steuerentstehung
- Steuerschuldner
- Steuerbefreiungen, Steuerbegünstigungen, Steuerentlastungen
- Steuertarif
- Besteuerungsverfahren

Steuerbegünstigungen (Beispiele)

- Steuerbefreiung für die Stromerzeugung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG, § 53 EnergieStG)
- Steuerermäßigung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes (§ 9 Abs. 3 StromStG; § 54 EnergieStG)
- Spitzenausgleich für energieintensive Unternehmen
(§ 10 StromStG; § 55 EnergieStG)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



SCHOLTKA & PARTNER Rechtsanwälte

Partnerschaft von Rechtsanwälten

Rechtsanwältin Solveig Hinsch

Meinekestraße 4
D - 10719 Berlin

Tel: (49) 30 – 50 96 95 - 0

Fax: (49) 30 – 50 96 95 - 77

E-Mail: hinsch@scholtka-partner.de

Internet: www.scholtka-partner.de